

Wenn die Job-Suche Kosten verursacht

Auch in schwierigen Zeiten sind Unternehmen auf der Suche nach Mitarbeitern. Wann Vorstellungskosten zu ersetzen sind, weiß die WKO-Expertin.

20.08.2020, 10:26



© ADOBESTOCK, CONTRASTWERKS TATT

Betriebe können im Vorfeld des Vorstellungsgesprächs einen Kostenersatz ausschließen.

Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt sind viele Arbeitssuchende dazu gezwungen, ihren geografischen Radius bei der Jobsuche auszuweiten. Da werden unter Umständen auch oft mehrere hundert Kilometer Anfahrt in Kauf genommen, um sich vorzustellen. Die Erwartungen sind hoch und die Enttäuschung umso größer, wenn der berufliche „Kurzschluss“ misslingt. Was dann bleibt, ist die Frage, wer die angefallenen Kosten bezahlt. Unter Vorstellungskosten versteht man die Fahrt- und eventuell anfallende Übernachtungskosten des Bewerbers.

Wann können Kosten eingefordert werden?

Diese kann der Bewerber geltend machen, wenn der Dienstgeber die Übernahme der Kosten nicht explizit bei der Einladung zum Vorstellungsgespräch ausschließt. Ansonsten sind Ausgaben für die öffentlichen Verkehrsmittel zweiter Klasse zu ersetzen, nicht aber das Kilometergeld.

Laut Karin Hörmann, Expertin im WKO-Rechtsservice, findet sich im geltenden Recht keine ausdrückliche Regelung über den Ersatz solcher Aufwendungen: „In der Praxis machen Stellenwerber Vorstellungskosten meist nur geltend, wenn der erwünschte Abschluss eines Arbeitsvertrages nicht zustande kommt.“ Ob ein Bewerber diese vom potentiellen Arbeitgeber einfordern kann, hängt ganz von seinem Verhalten vor dem Vorstellungsgespräch ab.

Was sagt generell der Oberste Gerichtshof?

Der Oberste Gerichtshof hat allerdings entschieden, dass der potentielle Arbeitgeber dann die Vorstellungskosten zu übernehmen hat, wenn er den Stellenbewerber ausdrücklich zur persönlichen Vorstellung aufgefordert hat (Auftrag zur Vorstellung). Hörmann: „Die Aufforderung des Betriebes an

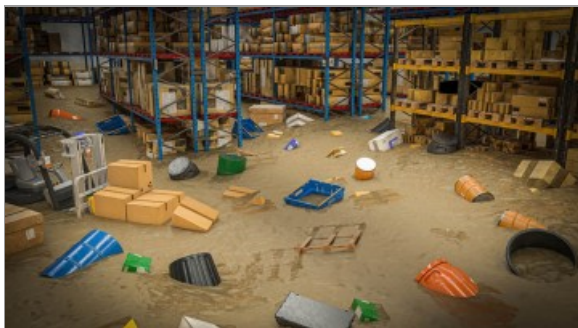
den Bewerber, zu einem Gespräch zu erscheinen, wird vom OGH als Angebot eines Auftrages gesehen, der vom Bewerber ausdrücklich oder stillschweigend durch schlüssige Handlungen angenommen wird und einen Ersatzanspruch für den dabei entstehenden Aufwand des Stellenbewerbers begründet.“

Wer also den Auftrag für die Abwicklung des Vorstellungsgespräches erteilt, hat für die dabei entstehenden Kosten (zum Beispiel Fahrtkosten) auch aufzukommen. Die Expertin mit einem wichtigen Hinweis: „Der Arbeitgeber kann aber seiner Verpflichtung zum Ersatz der Kosten ganz oder teilweise entgehen, indem er in seiner Einladung zum Bewerbungsgespräch den Anspruch auf den dabei entstehenden Aufwandsersatz explizit ausschließt.“

Hörmann rät daher dazu, in der schriftlichen Einladung zu einem konkreten Bewerbungsgespräch deutlich darauf hinzuweisen, dass die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten nicht übernommen werden.

Kein Ersatz gebührt für Vorstellungskosten, wenn sich der Arbeitnehmer bloß beispielsweise aufgrund eines Stellenangebots einer Zeitung oder ohne vorhergehende Kontaktaufnahme mit dem potentiellen Arbeitgeber persönlich vorgestellt hat. Laut Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist eine Zeitungsannonce des Arbeitgebers noch keine Aufforderung zu einem Bewerbungsgespräch.

Das könnte Sie auch interessieren



WKO Steiermark hilft Unternehmern

Verheerende Unwetter haben viele Unternehmer existenzbedrohend betroffen. Die Wirtschaftskammer Steiermark hilft. [→ mehr](#)



Corona und der Urlaub

Mit welchen Konsequenzen müssen Mitarbeiter rechnen, wenn sie in Corona-Risikogebieten urlauben? Die WKO-Experten klären auf. [→ mehr](#)

